

Satzung Förderverein der Flößer-Grundschule Wallbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Flößer-Grundschule Wallbach e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen. Danach führt er den Zusatz „eingetragener Verein“.

Sitz des Vereins: 79713 Bad Säckingen- Wallbach, Hauptstrasse 64.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verteilung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen wird davon nicht berührt.

Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der Grundschule Wallbach, beispielsweise durch:

- Ergänzung der Lehr- und Unterrichtsmittel.
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften.
- Unterstützung von Lehrfahrten.
- Mitwirkung bei Schulveranstaltungen auf kulturellem und sportlichem Gebiet.
- Beschaffung von Fördermitteln für Baumaßnahmen der Schule.
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern.
- Organisation von Vereinsabenden zur Aufgabenerstellung.
- Organisation von Schulfesten.
- Teilnahme verschiedener Arbeitsgemeinschaften der Schule an öffentlichen Veranstaltungen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Medieninformation.
- Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, getragen über Spenden und Sachgüter.
- Erweiterung der Schulsozialarbeit.
- Organisation von Elternvorträgen zur pädagogischen und familienspezifischen Themen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Die Beitragserklärung erfolgt schriftlich zu Händen dem Schriftführer. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4a

Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Die Begründung muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, deren Abstimmungsergebnis endgültig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied weder Rechte noch Pflichten.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich zum Schuljahresende mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand mitzuteilen.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Verzug, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstandes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht aus seiner Mitgliedschaft, das es gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder erworben hat. Insbesondere ist die Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, die dem Verein gewährt wurden, ausgeschlossen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied kann seinen Beitrag in Form von aktiver Unterstützung bei der Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des Vereins leisten.

Alle Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, entsprechend der Gebührenordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

§ 9

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch Zusendung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Leitung kann auf Antrag anderen Mitgliedern übertragen werden.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschluss über Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und
- Rechtsgeschäfte mit einem Wertvolumen über 10.000 Euro.

Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf Wunsch beim Vorstand für die Mitglieder einzusehen. Statt der Einsichtnahme kann der Vorstand eine Abschrift oder Kopie aushändigen. Die Protokolle werden zur Nachweisführung beim Schriftführer und dem Vorsitzenden aufbewahrt.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand laut § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Kassierer,
- dem Schriftführer/gleichzeitig stellv. Kassierer und
- 2 Beisitzer,

die in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Vertretungsrecht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die beiden Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen werden. Änderungen des Zwecks des Vereins sind nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Flößer-Grundschule Wallbach, die es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern ist in Vereinsangelegenheiten vor einer Entscheidung der Stellungnahme der Hauptversammlung der Rechtsweg ausgeschlossen.

Sofern vom Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese allein zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am xx.xx.xxxx errichtet.

Bad Säckingen, den 13.10.2020